

DIE ERBENGEMEINSCHAFT

So mancher durch Erbrechtserfahrung Gebeutelte würde eine Erbengemeinschaft spontan den biblischen Plagen gleichsetzen. Tatsächlich kann die zunächst verheißungsvolle Nachricht, man sei Erbe geworden, zu viel Ärger und zahlreichen Auseinandersetzungen führen, wenn es sich nicht um eine Alleinerbschaft, sondern um eine Miterbschaft handelt.

Erben mehrere Personen gemeinsam (unabhängig davon, wie hoch ihre jeweilige Quote ist), so bilden sie eine sog. **Erbengemeinschaft**. Das bedeutet, dass allen alles gemeinsam gehört.

Ohne Einigung mit den übrigen Miterben erhält keiner „seinen“ Anteil nur für sich.

Fall 1: Das harmonische Geschwisterpaar

Die Eltern Valentin und Marta haben ein gemeinsames sog. „Berliner Testament“ errichtet, mit dem sie sich gegenseitig als Alleinerben und die beiden Kinder zu gleichen Teilen als Schlusserben eingesetzt haben. Marta verstirbt, das Zwei-Parteien-Haus und das gesamte Anlagevermögen auf der Bank gehört folglich fortan Valentin allein.

Er bewohnt die Erdgeschosswohnung, in der Wohnung im ersten Stock lebt schon seit etlichen Jahren die gemeinsame Tochter Tilly und zahlt hierfür die marktübliche Miete.

Als Valentin verstirbt, erscheint der Sohn Sunny auf der Bildfläche. Er hat sich in den letzten Jahren Studien über die Wirkung alkoholischer Getränke auf das Individuum im tapferen Selbstversuch gewidmet, ist ansonsten aber keiner Tätigkeit nachgegangen. Dementsprechend lebt er in prekären finanziellen Verhältnissen.

Er drängt seine Schwester, das Bankanlagevermögen des Vaters umgehend zwischen den Geschwistern aufzuteilen.

Tilly möchte mit ihrem Bruder nicht streiten, zumal sie hofft, sein Finanzbedürfnis mit der Teilung der Bankkonten befriedigen zu können. Ihr kommt es darauf an, dass das zum Nachlass zählende Haus, in dem sie wohnt, nicht veräußert wird.

Also beantragt sie beim Nachlassgericht einen Erbschein. Hierfür erhält sie allein die Rechnung. Sie beschwert sich beim Gericht und meint, die Rechnung müsste zu je 50 % an jedes Kind gerichtet werden, da beide Erben geworden sind. Die Mitarbeiterin der Justizkasse belehrt sie dahingehend, dass die Kostenrechnung immer an den Antragssteller geht.

Schließlich geht Tilly mit Sunny zur Bank. Sämtliche Konten und Depots des verstorbenen Vaters werden von den Geschwistern unter Vorlage des Erbscheines aufgelöst. Tilly kann Sunny schließlich mit Mühe davon überzeugen, dass er ihr 50 % der Gebühren für den Erbschein erstattet, da ohne diesen Erbschein die Kontoauflösung nicht möglich gewesen wäre. Sie macht ihm energisch klar, dass sie anderenfalls ihre Unterschrift unter die Formulare der Bank nicht leisten werde, Sunny stimmt widerwillig zu.

Fall 2: Familienleben unter einem Dach

Zwei Wochen später wird Tilly durch beträchtlichen Lärm aus der Erdgeschosswohnung ihres verstorbenen Vaters unsanft geweckt.

Zu ihrem Entsetzen muss sie feststellen, dass Sunny gerade damit beschäftigt ist, seine wenigen Habseligkeiten in die Wohnung des Vaters zu schleppen. Noch im Nachthemd stellt sie ihn zur Rede.

Sunny teilt ihr mit, dass sein humorloser Vermieter ihn wegen Mietschulden gekündigt habe und dass er nun als Mitglied der Erbengemeinschaft die Mit-Nutzung des in den Nachlass fallenden Hauses verlangt.

Sie ist empört. Das Zusammenleben der Geschwister unter einem Dach gestaltet sich wegen der Trinkgewohnheiten und des Musikgeschmackes von Sunny, dem er lautstark Ausdruck verleiht, äußerst schwierig.

In ihrer Entrüstung wendet sich Tilly an Rechtsanwalt Ratfix.

Dieser erläutert ihr, dass Sunny als Mitglied der Erbengemeinschaft tatsächlich einen Anspruch auf Nutzung des Nachlasses entsprechend seiner Erbquote hat. Sofern sie sich mit ihrem Bruder nicht über eine Nutzung einigen kann, habe er Anspruch auf Nutzungsersatz.

Ratfix schlägt folgende Strategie vor:

Er setzt Sunny brieflich auseinander, dass seine Mandantin Tilly den Anspruch auf Nutzung durch den Miterben selbstverständlich respektiert, dass aus der Wohnungsnutzung für Sunny aber erhebliche Zahlungspflichten erwachsen. Im Einzelnen listet Ratfix die Kosten des Hauses für Versicherungen, Kommunalabgaben, Grundsteuer, regelmäßigen Reparaturaufwand etc. auf.

Er weist weiter darauf hin, dass Sunny entweder das Haus wieder verlassen oder die entsprechenden Zahlungen auf ein neu einzurichtendes Hauskonto der Erbengemeinschaft erbringen soll.

Binnen zwei Wochen verlässt Sunny daraufhin das Haus und zieht zu einer neu gefundenen Kneipenbekanntschaft.

Fall 3: Opas Taschenuhr

Tilly wird sofort misstrauisch, als sie aus der Wohnung ihres Vaters erneut ein Rumoren wahrnimmt und außerdem das vor dem Haus geparkte Auto eines bekannten Juweliergeschäftes entdeckt. In der Wohnung des Vaters trifft sie ihren Bruder an, der gerade im Begriff ist, die zum Nachlass gehörende goldene Taschenuhr des Großvaters an den Juwelier zu verkaufen.

Tilly ist mit einem Verkauf dieses Familienerbstückes nicht einverstanden.

Die Miterben können die einzelnen Vermögenspositionen aus dem Nachlass ausschließlich gemeinsam veräußern, solange die Erbengemeinschaft noch nicht auseinandergesetzt wurde. Wirkt Tilly nicht mit, so kann der Verkauf nicht rechtswirksam zustande kommen.

Insbesondere kann kein Miterbe für sich allein beschließen, welche Teile des Nachlasses ihm zuzuordnen sind. Auch diese Aufteilung kann nur von allen Miterben gemeinsam vorgenommen werden.

Fall 4: Alte Liebe

Tilly hat sich von dem Schock mit der Taschenuhr noch nicht richtig erholt, als sie zu ihrer hellen Empörung ihren geschiedenen Ehemann in bunt geblümter Badehose und mit Cocktailglas in der Hand breitbeinig über den Rasen marschieren sieht. Anzumerken ist, dass Tillys Scheidung vor einigen Jahren eher blutig verlief, nicht zuletzt wegen der tatkräftigen Beteiligung einer deutlich jüngeren Herzdame des Gatten am Geschehen.

Erbost fordert Tilly ihren Ex-Mann auf, sich mitsamt seiner geschmacklosen Badehose umgehend zu entfernen, was dieser jedoch ablehnt. Der Ex teilt ihr mit, er habe den gesamten noch nicht geteilten Erbteil von Sunny durch notariellen Vertrag rechtswirksam erworben. Das Grundstück habe er schon immer für das Beste an Tilly gehalten und nun sei er anstelle von Sunny durch den Kauf Mitglied der Erbengemeinschaft geworden.

Er kenne das Schreiben des Rechtsanwaltes Ratfix und sei gern bereit, im Übrigen auch finanziell in der Lage, entsprechend seiner Nutzung der Erdgeschosswohnung eine Beteiligung an den Kosten des Hauses mitzutragen.

Als Tilly in der Kanzlei von Rechtsanwalt Ratfix eintrifft, ist sie noch immer der Schnappatmung nahe. Ratfix verabreicht ihr Kamillentee mit folgendem Hinweis:

Es ist richtig, dass Sunny als Miterbe zwar nicht einzelne Vermögenspositionen aus dem Nachlass, aber seine gesamte Rechtsstellung als Miterbe, also seinen Erbteil insgesamt, verkaufen kann.

Hier gibt es aber eine gesetzliche Schutzregelung zugunsten der übrigen Erben:

Verkauft ein Erbe seinen Erbteil an einen Dritten, so hat jeder Miterbe ein gesetzliches Vorkaufsrecht gemäß § 2034 BGB. Binnen einer Frist von zwei Monaten, die ab Mitteilung

(oder anderweitiger Kenntnis) über den abgeschlossenen Erbteilsverkaufsvertrag zu laufen beginnt, kann jeder Miterbe erklären, den Erbteil zum vertraglich vereinbarten Preis selbst erwerben zu wollen. Der Miterbe geht dann jedem Dritten als Käufer vor.

Hat der Käufer den Erbteil bereits erlangt, so ist er gesetzlich verpflichtet, ihn auf den Miterben zu übertragen.

Diese Klausel kann Miterben aber nur dann effektiv vor dem Eindringen fremder Personen in die Erbengemeinschaft schützen, wenn die notwendige Liquidität zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vorliegt. Hätte im Beispielsfall der Erblasser Valentin ein Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 150.000,00 Euro und das jetzt im Streit stehende Zwei-Parteien-Haus mit einem Wert von 600.000,00 Euro hinterlassen, so wäre Tilly jedenfalls nicht aus dem vom Vater erlangten liquiden Vermögen zur Zahlung des Erbteilskaufpreises in der Lage.

Stünde ihr kein weiteres, eigenes Vermögen zur Verfügung, so könnte sie das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht nutzen und fände sich dauerhaft in einer äußerst unerwünschten Rechtsgemeinschaft mit ihrem Ex-Mann wieder. Denn dieser rückt durch den Erbteilskauf in jeder Hinsicht in die Rechtsstellung des früheren Miterbens Sunny ein.

Fall 5: Haus Emmanuel

Der verwitwete Emmanuel verstirbt und hinterlässt ein Testament, in dem er geschrieben hat „Zu meinen Erben setze ich meine drei Kinder zu gleichen Teilen ein. Sie sollen sich gütlich untereinander über ihr Erbe einigen.“

Er hinterlässt drei Kinder, nämlich den Steuerberater Kuno, die Tochter Kira und den jüngsten Sohn Konrad.

Der Nachlass besteht aus Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 100.000,00 Euro auf verschiedenen Bankkonten, einem Einfamilienhaus und einem Mehrparteienhaus mit fünf Wohnungen.

In der letzten Lebensphase hat Emmanuel sich um die Verwaltung dieses Mietshauses nicht mehr recht kümmern können, daher stehen drei der fünf Wohnungen leer.

Der Mieter der Dachwohnung ruft bei Kuno an und beschwert sich, dass es durch das defekte Dach in seine Wohnung regnet. Er verlangt sofortige Abhilfe.

Kuno beauftragt eine Dachdeckerfirma mit der umgehenden Reparatur und gibt ferner einen Kostenvoranschlag für eine komplette Neueindeckung des Daches mit Wärmedämmung in Auftrag. Über diese beiden Maßnahmen informiert er die Geschwister per Mail.

Ferner bemüht er sich um Interessenten für die leer stehenden Wohnungen. Als er mit zwei Interessenten am Haus eintrifft, findet er dort seine Schwester Kira vor, die mit verzücktem Gesichtsausdruck ein selbstgeöpftes Schild mit der Aufschrift „Haus Emmanuel“ an die Hauswand schraubt.

Kira setzt den verblüfften Kuno auseinander, dass sie den Plan habe, das Haus in ein multikulturelles Mehrgenerationenhaus zu verwandeln. In der Erdgeschosswohnung solle eine Begegnungsstätte mit einem Proberaum für Kirchenchöre und religiöse Folkloremusik eingerichtet werden. Sie wünsche sich, dass immer wieder ein helles Halleluja aus dem Haus erschallen solle, zur Ehre und Erinnerung an ihren verstorbenen Vater.

Währenddessen trifft Konrad auf der Szene ein, bewaffnet mit mehreren Plastikeimern. Er wiederum fordert, dass das Haus umgehend verkauft werden solle. Er beabsichtige nämlich, selbst zu bauen und brauche jegliches Kapital.

Statt irgendwelche Summen in die Reparatur des Hauses zu stecken, solle zur Überbrückung der Feuchtigkeitsschäden eben ein Eimer unter die defekte Stelle positioniert werden.

Formulierungen wie „Die Erben sollen sich gütlich einigen“ finden sich in vielen privatschriftlichen Testamenten. Sie sind rechtlich vollkommen wirkungslos, da sie keine Bindungswirkung haben und keine juristischen Konsequenzen nach sich ziehen.

Ein gutes Testament sollte nicht nur eine Aufteilung des Nachlasses beinhalten, sondern auch eine so klare und vollständige Regelung für die Auseinandersetzung zwischen den

erbrechtlich Begünstigten, dass keine zu debattierenden Fragen mehr offen bleiben, über die die Erben in einen möglicherweise jahrzehntelangen Streit geraten könnten. Anders ausgedrückt: ein gutes Testament ist auch ein Beitrag zum dauerhaften Familienfrieden.

Diese Gelegenheit hat Emmanuel in seinem Testament leider nicht genutzt.

Solange eine Erbengemeinschaft noch nicht durch Vereinbarung zwischen allen Erben auseinandergesetzt wurde, müssen sie den gesamten Nachlass gemeinsam verwalten. Für die Verwaltung gelten gemäß § 2038 BGB folgende Regeln:

Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, an den Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen allein treffen.

Also konnte Kuno den Auftrag zur Reparatur des undichten Daches allein erteilen. Die anderen Miterben müssen es auch ohne vorherige Rücksprache mit ihnen dulden, dass die Kosten für die Reparatur aus dem Nachlass entnommen werden. Der Schutz der Bausubstanz vor sich ausweitenden Feuchtigkeitsschäden gilt als notwendige Maßnahme, insbesondere dann, wenn anderenfalls ein Mieter Ansprüche auf Ersatzvornahme bzw. Schadensersatz geltend machen kann.

Konrad kann demnach mit seinem Sortiment an Plastikeimern wieder abziehen.

Für die laufende Verwaltung eines Mietobjektes reicht eine nach Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung der Erben aus. Die Stimmenmehrheit wird danach bemessen, ob die Majorität der Erbquoten hierbei zusammen kommt. Bei Erbengemeinschaften mit vielen Personen und unterschiedlich hohen Anteilen geht es also nicht nach der Anzahl der Köpfe, sondern nach der Höhe der Quoten.

Wenn es Kuno also gelingt, sich mit Konrad hinsichtlich der Vermietung der leer stehenden Wohnungen zu einigen, so können die beiden mit Zweidrittelmehrheit entscheiden und die Wohnungen vermieten, auch wenn Kira die Zweckbestimmung des Hauses gänzlich ändern möchte.

Bei besonders wichtigen, den Nachlass dauerhaft bzw. entscheidend beeinflussenden Beschlüssen muss hingegen Einstimmigkeit der Erbengemeinschaft vorliegen. Dies gilt für den Verkauf einer Immobilie, aber auch für eine Umwidmung des Zweckes, wie sie von Kira geplant wird.

Möchte also Kuno das Mietshaus als Vermögensanlage im Familieneigentum behalten, Konrad dagegen das Objekt verkaufen und Kira die von ihr dargelegte Zweckwidmung durchsetzen, so blockieren die drei Erben sich gegenseitig. Keiner kann erzwingen, dass seine Pläne durchgesetzt werden. Eine Klärung ist nur auf dem Prozessweg möglich.

Solange die Erben sich weiter streiten und der Nachlass bezüglich der Immobilie nicht auseinandergesetzt wurde, müssen die laufenden Verwaltungsarbeiten (z. B. die Betriebskostenabrechnung) erbracht werden. Nach dem Gesetz ist eine Vergütung für denjenigen Miterben, der diese Aufgaben erfüllt, nicht vorgesehen.

Die Früchte eines der Erbengemeinschaft gehörenden Vermögenswertes wie z. B. die eingehenden Mieten kann zunächst kein Erbe für sich beanspruchen, auch nicht entsprechend seiner Miterbenquote. Sie werden nach dem Gesetz erst im Rahmen der Gesamtauseinandersetzung aufgeteilt.

Zieht diese Auseinandersetzung sich jedoch über einen längeren Zeitraum hin, so kann die Auseinandersetzung der Früchte nach Ablauf eines Jahres ab Erbfall verlangt werden, wobei z. B. bei Mieten die für das Haus aufgewendeten Kosten zu verrechnen sind.

Fall 6: Papis Pantoffel

Konrad drängt weiter auf Veräußerung des Mehrparteienhauses. Daher überlegt Kuno, ob er seinem Bruder anbieten soll, gegen Zahlung einer Abfindung für seinen Erbanteil aus der Erbengemeinschaft auszuscheiden (sog. Abschichtung). Entscheidend hierfür ist die Frage, wie hoch die an Konrad zu leistende Abfindungszahlung ausfallen würde.

Jetzt meldet sich Kira wieder zu Wort und erklärt, sie habe in den letzten zehn Jahren nicht nur gemeinsam mit Emmanuel in seinem Einfamilienhaus gewohnt. Sie habe dem Vater seit

dem Tod der Mutter den Haushalt geführt, ihn in den letzten fünf Lebensjahren gepflegt und „alles für ihn getan“. Sie habe ihm sogar die Pantoffel gebracht, wann immer er dies wünschte.

Hierfür stehe ihr eine Ausgleichszahlung in Höhe von mindestens 1.000,00 Euro pro Monat x 12 Monate x 5 Jahre = 60.000,00 Euro zu, die bei der Auseinandersetzung der Erben zu berücksichtigen sei.

Kuno ist empört und meint, Kira habe vor allem mietfrei gewohnt. Dafür, dass sie Papis Pantoffel durch die Gegend getragen habe, könne ihr keine so hohe Summe zustehen.

Der von ihm befragte Anwalt Paragraphus wiegt bedenklich den Kopf und weist Kuno darauf hin, dass die Ansprüche von Kira gemäß § 2057a BGB berechtigt sind: Ein Abkömmling, der durch Mitarbeit im Haushalt oder durch Pflege des Erblassers in erheblichem Maße dazu beigetragen hat, dessen Vermögen zu erhalten - dem Erblasser also Kosten erspart hat - hat danach Anspruch auf Ausgleichung bei der Auseinandersetzung der Miterben.

Ist streitig, ob tatsächlich derartige Leistungen erbracht wurden, wird auf die Aussage von Zeugen abgestellt. Hinsichtlich der Pflege werden in der Praxis zumeist die Einstufungsbescheide und sonstigen Unterlagen der Pflegeversicherung zu Grunde gelegt.

Hatte Emmanuel z. B. in den letzten fünf Jahren tatsächlich Pflegegrad zwei oder mehr gemäß Pflegeversicherungsgesetz und war Kira als Pflegeperson genannt, so hat sie sehr gute Aussichten, mit ihrer Forderung zum Zuge zu kommen.

Fall 7: Der große Hammer

Sechs Monate nach dem Tod des Vaters sind die drei Kinder heftig und hoffnungslos miteinander zerstritten. Sie kommunizieren nur noch über ihre Rechtsanwälte.

Die früher üblichen gemeinsamen Familienfeiern finden nicht mehr statt. Die Nordic-Walking-Gruppe, in der die Ehefrauen von Kuno und Konrad seit Jahren trainierten, ist mit

einem heftigen Streit auseinander gegangen, bei dem die Damen auch vor dem Einsatz der Stöcke nicht zurückgeschreckt haben.

Ein Vermittlungsverfahren bei einem Notar gemäß § 363 FamFG war ebenso teuer wie ergebnislos.

Konrad, der angefeuert durch seine nicht mehr walkende Ehefrau noch immer bemüht ist, Liquidität für den Bau eines Eigenheimes aus dem Erbfall zu ziehen, beantragt mit dem Schlachtruf „Jetzt kommt alles unter den Hammer!“ die Teilungsversteigerung der beiden in den Nachlass zu zählenden Immobilien und kündigt die Erhebung einer Teilungsklage an, mit der er über das Gericht die Verteilung des Versteigerungserlöses und sämtlicher sonstiger Vermögenspositionen herbeiführen möchte.

Jetzt erscheint Kunos Anwalt Paragaphus auf der Szene und wedelt mit dem Testament des Emmanuel. Er verweist auf einen Absatz, in dem Emmanuel geschrieben hat:

„Die Erbauseinandersetzung bezüglich der zum Nachlass gehörenden Immobilien schließe ich für die Dauer von zehn Jahren ab dem Erbfall aus.“

Einen solchen Ausschluss bei Auseinandersetzung kann der Erblasser gemäß § 2044 BGB wirksam anordnen, und zwar entweder in Bezug auf den gesamten Nachlass oder in Bezug auf einzelne Nachlassgegenstände (wie hier z. B. in Bezug auf die beiden Immobilien).

Das Verbot gilt längstens für die Dauer von 30 Jahren ab dem Erbfall. Sind alle Erben sich einig, können sie sich allerdings gemeinsam über das Verbot der Auseinandersetzung hinweg setzen.

Dieses Vorgehen der Miterben kann der Erblasser nur dadurch verhindern, dass er eine Testamentsvollstreckung anordnet. Der Testamentsvollstrecker wacht dann über die Einhaltung des Auseinandersetzungsverbotes.

Viele Erblasser, die lange und hart für eine Immobilie gearbeitet haben, möchten diese für die Familie auf Dauer erhalten und neigen deshalb dazu, den Verkauf bzw. die

Auseinandersetzung zu verbieten. Nicht immer erweisen sie ihren Erben mit einer solchen Regelung einen Gefallen:

Die Unterhaltung des bejahrten Gebäudes kann für die Erben eine schwere Belastung werden, insbesondere wenn neue Vorschriften z. B. bezüglich der Energiewirtschaft erhebliche Investitionen notwendig machen. Die Interessenlage der Erben kann sich durch Änderung der familiären Situation, durch Krankheit oder durch Umzug erheblich und in einer Weise verändern, die der Erblasser nicht vorhergesehen hat.

Im Beispielsfall wäre durch das Verbot der Erbauseinandersetzung bezüglich der Immobilien der Streit zwischen den Geschwistern keinesfalls vermieden worden. Sie würden sich nun darüber weiterstreiten, wie mit den Immobilien zu verfahren ist und auch diesen Streit über Prozesse austragen.

Fall 8: Erbe im Baumhaus

Egon und Emilie haben ein Berliner Testament gemacht, mit dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die beiden Kinder Berthold und Beate als Schlusserben des länger lebenden Ehegatten eingesetzt haben.

Einige Jahre nach Emilies Tod beschließt Berthold, der Zivilisation den Rücken zu kehren und wandert nach Borneo aus. Dort lebt er in einem Baumhaus.

Egon erhält alljährlich zu Weihnachten eine Postkarte mit Dschungelmotiv von seinem Sohn, ansonsten kein Lebenszeichen.

Als Egon verstirbt, können rechtswirksame Zustellungen des Nürnberger Nachlassgerichtes an Berthold in seinem Baumhaus nur nach mehreren gescheiterten Versuchen, mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand vorgenommen werden. Erst ein Jahr später erhält Beate schließlich einen Erbschein, der sie und ihren Bruder gemeinsam als Miterben zu je 1/2 ausweist.

Beate möchte das leer stehende Haus des Vaters verkaufen, das monatlich erhebliche Kosten verursacht und nur nach einer größeren Investition vermietbar wäre. Sie möchte auch das Anlagevermögen der Bank auseinandersetzen.

Beim Notar bzw. bei der Bank wird ihr erklärt, dass sie alle diese Schritte nur gemeinsam mit ihrem Bruder als Miterben vornehmen kann. Eine von Berthold auf eine Dschungelmotivkarte gekritzelte Vollmacht wird nicht akzeptiert. Es heißt hierzu, nur eine notarielle Vollmacht bzw. eine über die Botschaft autorisierte Vollmacht könne akzeptiert werden.

Von Berthold geht nach vielen Wochen wieder eine Postkarte bei Beate ein, mit der er ihr mitteilt, er werde bezüglich der Erbschaft nichts weiter unternehmen. Bis zur Botschaft in Borneo sei es von seinem Baumhaus viel zu weit. Verzichten wolle er auf die Erbschaft aber auch nicht.

Denn er habe in Deutschland drei nichteheliche Kinder hinterlassen, denen er aufgrund seiner persönlichen Situation nie Unterhalt habe zahlen können. Er wolle ihnen daher zumindest die Aussicht auf einen Anteil an einem Vermögen in Deutschland nicht verschließen. Im Übrigen sei er der Auffassung, als Gott die Zeit erschaffen habe, habe er genug davon gemacht. Beate solle sich entspannen und hinsichtlich der Erbschaftsangelegenheiten nicht drängen.

Beate ist inzwischen völlig entnervt über das sich endlos hinziehende Nachlassverfahren. Im Haus haben sich mittlerweile drei Rohrbrüche mit Wasserschaden ereignet, die Elektrik ist ausgefallen und das Erdgeschoss wird von drei rivalisierenden Mäusefamilien bewohnt.

Nach einigen mit Internetrecherchen verbrachten Nächten konsultiert Beate Rechtsanwalt Streitfix und will ihn beauftragen, eine Nachlasspflegschaft für den Erbanteil ihres Bruders zu beantragen.

Streitfix bringt ihr schonend bei, dass eine Nachlasspflegschaft bzw. eine Pflegschaft für einen abwesenden Erben nur solange in Betracht kommen, wie ein Erbe noch nicht gefunden wurde. Ist der Erbe bekannt, wie dies bei Berthold der Fall ist, bleibt der Miterbin nur der Weg über eine Klage gegen Berthold auf Mitwirkung bei Verwaltungsmaßnahmen in Bezug

auf den Nachlass bzw. die Teilungsklage. Streitfix räumt mitfühlend ein, dass dies alles bei einem in Borneo im Baumhaus sitzenden Prozessgegner recht langwierig und schwierig sei.

Wie könnten derartige Streitigkeiten und Schwierigkeiten durch ein qualifiziertes Testament vermieden werden?

I. Alleinerbe und Vermächtnisnehmer

Möchten die Erblasser ihr Vermögen auf mehrere Begünstigte verteilen, so ist es keineswegs zwingend, alle diese Personen als Miterben einzusetzen mit der Konsequenz, dass diese in einer unliebsamen Erbengemeinschaft zwangsverbunden werden.

Die Erblasser können stattdessen einen Begünstigten als Alleinerben benennen und den übrigen Vermächtnisse zuwenden. Ein Vermächtnis ist ein Anspruch gegen den Erben, der sich entweder auf bestimmte Gegenstände bzw. Forderungen oder auf einen bestimmten Geldbetrag bezieht. Der Geldbetrag kann als Summe bezeichnet werden, es kann aber auch eine Berechnungsformel genannt werden.

So kann man beispielsweise formulieren, dass der Bedachte x % vom Nachlass als Vermächtnis in Geld erhält. Hierbei sollte man definieren, was man als Nachlass versteht, also z. B. „Aktiva abzüglich aller Erblasserschulden und aller Erbfallsschulden, ferner abzüglich der Kosten für die Schätzung von Immobilien und Wertgegenständen“.

Dann nämlich kann der Erbe alle für die Berechnung erforderlichen Schritte auf Kosten des Nachlasses unternehmen und ist nicht etwa gezwungen, ein Grundstück auf eigene Kosten schätzen zu lassen.

Der Vorteil eines Alleinerben-Vermächtnisnehmer-Testamentes besteht darin, dass der Alleinerbe nicht auf die Mitwirkung anderer Personen angewiesen ist. Er allein verwaltet den Nachlass, er allein entscheidet über die Veräußerung oder Beibehaltung von Vermögensgegenständen. Es ist ihm völlig frei gestellt, auf welche Weise er die notwendige Liquidität für die Erfüllung der Vermächtnisforderungen aufbringt.

Ist absehbar die Veräußerung von Vermögenspositionen zur Herbeiführung der notwendigen Liquidität erforderlich, so sollte das Vermächtnis nicht sogleich mit dem Erbfall fällig gestellt werden, sondern erst nach Ablauf einer für die Veräußerung durch den Alleinerben erforderlichen Frist. Man kann also formulieren „Ich setze meinen Sohn Siegfried als Alleinerben ein. Meine Tochter Thea erhält ein Vermächtnis in Höhe von 45 % des Nachlasses. Das Vermächtnis ist neun Monate nach dem Erbfall fällig und bis dahin mit 1,5 % p.a. zu verzinsen“.

II. Testamentsvollstreckung

Eine sehr effektive Lösung zur Meidung von Streitigkeiten zwischen den Erben besteht in der Anordnung einer Testamentsvollstreckung.

Der Testamentsvollstrecker kann mit der Aufgabe betraut werden, die gesamte Abwicklung entsprechend den Bestimmungen im Testament durchzuführen. Damit wird zum einen vermieden, dass die Erben sich abstimmen und handeln müssen.

Dies ist auch dann ein großer Vorteil, wenn eine Vielzahl von Erben benannt wird oder wenn einzelne Erben weit entfernt wohnen, wegen Gebrechlichkeit schlecht reisen können u. äh.

Mit der Anordnung der Testamentsvollstreckung ist ferner sichergestellt, dass das Testament in allen Einzelheiten so umgesetzt wird, wie es niedergelegt wurde.

Als Testamentsvollstrecker kann einer der Erben benannt werden. Es können aber auch mehrere Erben gemeinsam als Testamentsvollstrecker ausgewählt werden, wobei aus Praktikabilitätsgründen nicht mehr als zwei Personen gewählt werden sollten.

Schließlich besteht die Möglichkeit, einen Fachmann als Testamentsvollstrecker auszuwählen. Dieser Weg ist vor allem dann empfehlenswert, wenn der Nachlass umfangreich ist oder wenn der Umgang mit den Erben und die Auseinandersetzung erwartungsgemäß schwierig werden wird.

Das Testament muss eine Regelung bezüglich der Vergütung eines beruflich tätigen Testamentsvollstreckers enthalten. Für einen ehrenamtlich tätigen Testamentsvollstrecker kann eine Vergütung festgelegt werden, dies ist jedoch nicht zwingend.

Häufig scheut ein Testierender die Kosten einer Testamentsvollstreckung durch einen Fachmann. Hierbei sollte allerdings berücksichtigt werden, dass diese Investition zur Vermeidung eines jahrelangen, erbitterten Familienstreites durchaus gerechtfertigt wäre.

Ferner sollte bedacht werden, dass die Erben sehr oft eine weitaus größere Summe für Gerichts- und Anwaltskosten ausgeben, wenn sie miteinander in Streit geraten.

III. Teilungsanordnung

Der Erblasser kann in sein Testament schließlich eine sog. „Teilungsanordnung“ aufnehmen, d. h. eine detaillierte Anordnung dahingehend, wie der Nachlass zwischen den Erben aufzuteilen ist.

Damit erspart er ihnen zwar nicht, sich abzustimmen und gemeinsam zu handeln. Er gibt ihnen aber zumindest eine klare und einklagbare Handlungsanweisung mit auf den Weg.

Ergebnis

Werden mehrere Personen als Erben eingesetzt, so bilden sie zwingend eine Erbengemeinschaft. Sie müssen den Nachlass gemeinsam verwalten und sie müssen sich einigen, um den Nachlass auseinanderzusetzen und an jeden von ihnen „seinen Teil“ auszukehren.

Hieraus entstehen sehr häufig heftige Streitigkeiten zwischen den Miterben, sei es wegen unterschiedlicher Vorstellungen über Verwaltung und Auseinandersetzung des Erbes oder wegen mangelnder oder schleppender Mitwirkung einzelner Erben.

Eine umsichtige Testamentsgestaltung kann die Nachlassabwicklung so detailliert regeln, dass für die begünstigten Personen keine Punkte mehr verbleiben, über die sie sich streiten könnten. Im Testament können schließlich die Handlungskompetenzen klar strukturiert werden.

Ein Testament sollte nicht nur eine Vermögensaufteilung, sondern auch Abwicklungsklarheit beinhalten.

Rechtsanwältin Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht